

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.
N^o 8.

(Ausgegeben den 20. August 1872.)

23. Regierungs-Bekanntmachung vom 8. August 1872,
die Bestimmungen über Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerb-
lichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe
betreffend.

In Gemäßheit eines von dem Bundesrathe gefaßten Beschlusses werden folgende
mit dem 1. September d. J. in Kraft tretende

Bestimmungen,
die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes
von der Salzabgabe betreffend,

durch welche die Vorschriften in den Bekanntmachungen vom 24. Juni 1868 (Gesetz-
samml. S. 212) und vom 24. Januar 1870 (Gesetzsamml. S. 1) abgeändert werden,
hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Greiz, den 8. August 1872.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.

Neußel.

Gräber.